



Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Es sind Maßnahmen erforderlich um den Gebührenhaushalt weiterhin ausgleichen zu können bzw. Zahlungsmittelreserven zu bilden. Weitere Maßnahmen sind notwendig um auch zukünftig einen Ausgleich vom Ergebnishaushalt bzw. Finanzierungshaushalt zu erzielen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Insgesamt zeigt sich, dass der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2020 nach der VRV 2015 iVm dem K-GHG zwar ausgeglichen werden kann, jedoch beinahe alle Reserven der Gemeinde (inkl. Großteil des Gemeindefinanzausgleiches) dafür verwendet worden sind.

Zurückzuführen ist diese Situation auf die zusätzlichen Ausgaben in den Bereich Rückstellungen, Pensionsfondszahlungen, Mehrausgaben der Umlagen (Beitrag Krankenanstalten, Kostenanteil K-MSG, usw.) und natürlich der Abschreibung für Abnutzung.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.392.800,00
Aufwendungen:	€	5.465.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	73.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	0,00
--	---	------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.219.700,00
Auszahlungen:	€	5.002.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 217.000,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2020 nach der VRV 2015 konnte zwar dank Reserven der allgemeinen Rücklage (Sollüberschuss aus Vorjahren) und dem Gemeindefinanzausgleich ausgeglichen werden, jedoch nur für das heurige Finanzjahr, da die Ausgaben mittelfristig stärker steigen als die Einnahmen. Die Mehrausgaben der Umlagen (Pensionsfondszahlungen, Beitrag Krankenanstalten K-KAO, Mindestsicherung K-MSG, Chancengleichheitsgesetz K-ChG,.....) kann mit der Steigerung bei den Ertragsanteilen nicht abgedeckt werden. Besonders negativ wirkt sich die Veranschlagung der AfA (Abnutzung für Absetzung) auf den Ergebnishaushalt 2020 aus. Der Gemeindefinanzausgleich von € 162.000 wurde im VA 2020 integriert. Dieses Geld kann somit nicht mehr für Investitionen verwendet werden.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde hat sich an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Marktgemeinde Lurnfeld ist bestrebt, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein 0-Defizit im Maastricht-Ergebnis zu erzielen.